

S A T Z U N G  
Bebauungsplan Nr. 2 "Regete"  
der Gemeinde Exten, Kreis Grafschaft Schaumburg

---

Zur Durchführung einer geordneten Entwicklung innerhalb des Plangebietes erläßt der Rat der Gemeinde Exten auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt 1, Seite 341) verbunden mit den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 4.3.1955 (Nds. GuVbl. 1955, Seite 55) folgende Satzung:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird begrenzt:

- im Norden: durch die Wegeparzelle 1/2
- im Osten : durch die im Abstand von 45 m parallel zur Wegeparzelle 86 verlaufende Plangebietsgrenze innerhalb der Flurstücke 29/3, 29/2 und 28/2 und durch die Wegeparzelle 86
- im Süden : durch die Südgrenze des Flurstückes 3/1
- im Westen: durch die Wegeparzelle 88

§ 1

Der Bebauungsplan Nr. 2 (verbindlicher Bauleitplan) im Maßstab 1:1000 ist Bestandteil dieser Satzung. Entlang der Grenzen des Plangebietes verläuft eine breite graue Farblinie.

Das Plangebiet liegt im Bereich der Fluren 2 und 6, Gemarkung Exten. Eigentümer und Größe der Flurstücke sind aus dem beiliegenden Eigentümerverzeichnis ersichtlich.

§ 2

Das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 2 ist bis auf den als Kleinsiedlungsgebiet vorgesehenen Nordrand, allgemeines Wohngebiet mit zweigeschossiger offener Bauweise. Der überbaubare Teil der Kleinsiedlungsflächen beträgt 0,2; der des allgemeinen Wohngebietes 0,4.

§ 3

Für die Durchführung von Bauvorhaben ist im Einzelfalle die zur Zeit geltende örtliche Bauordnung rechtsverbindlich.

§ 4

Diese Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Beschlossen vom Rat der Gemeinde Exten  
in seiner Sitzung am *21.10.1963*  
Der Verwaltungsausschuß

.....*Reierking*.....  
(Gemeindedirektor)



.....*W. Müller*.....  
(Ratsherr)

Bekanntgemacht am *15.9.1964*  
Der Gemeindedirektor

*Reierking*